

Richtlinie der Stadt Wetter (Ruhr) zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet "Untere Kaiserstraße / Königstraße und angrenzende Bereiche" des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie zur Organisation und Struktur des Verfügungsfonds

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ richtet die Stadt Wetter (Ruhr) auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 innerhalb des Programmgebiets „Untere Kaiserstraße / Königstraße und angrenzende Bereiche“ einen Verfügungsfonds zur Stärkung der Innenstadt von Alt-Wetter ein.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Förderung von Projekten durch den Verfügungsfonds entspricht der Gebietskulisse des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und ist dem beigefügten Lageplan, (Anlage 1) der Bestandteil dieser Richtlinie ist, zu entnehmen.

2. Fördergrundsätze

Ziel des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Untere Kaiserstraße / Königstraße und angrenzende Bereiche“ ist die Unterstützung von privatem Engagement zur Stärkung und Belebung der Innenstadt von Alt-Wetter. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Umgestaltung und Attraktivierung der Innenstadt gefördert werden. Der Verfügungsfonds ist dabei eine Ergänzung zur Aufwertung und Attraktivierung des öffentlichen Raums durch die Stadt Wetter (Ruhr), dessen finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster eingesetzt werden können.

3. Finanzielle Ausstattung und Zusammensetzung der Städtebauförderungsmittel

Der Verfügungsfonds wird zu 50% aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aus Mitteln von Bund, Land und Kommune sowie zu 50% aus Mittel von Privaten finanziert.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sowie für nicht-investive Projekte im Programmgebiet „Untere Kaiserstraße / Königstraße und angrenzende Bereiche“ eingesetzt werden. Zum Ende des Förderzeitraums im Jahr 2018 müssen mindestens 50 % der über den Verfügungsfonds zur Verfügung gestellten Fördermittel für investive bzw. investitionsvorbereitende Projekte verausgabt worden sein.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

5. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt

- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

6. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt für den Zeitraum 17.03.2016 bis 31.12.2019 voraussichtlich ein Budget in Höhe von 40.000 € bereit. Voraussetzung für die Bereitstellung der öffentlichen Mittel ist, dass projektbezogen private Mittel in gleicher Höhe eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist der Fachdienst Stadtentwicklung der Stadt Wetter (Ruhr).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Wetter (Ruhr). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Verfügungsfondsbeirat

Die Stadt Wetter (Ruhr) setzt für die Vergabe der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds einen Beirat ein. Dieser Beirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Er setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Umgestaltung und Attraktivierung der Innenstadt bzw. des Umbaugebietes „Untere Kaiserstraße/Königstraße und angrenzende Bereiche“.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und setzt sich wie folgt zusammen:

5 Vertreter der Privaten:

- 1 Vertreter Werbegemeinschaft Alt-Wetter
- 1 Vertreter WetterWechsel
- 1 Vertreter Gemeinschaft Ruhrtal-Center
- 1 Vertreter Stadtmarketing für Wetter e. V.
- 1 Vertreter Immobilieneigentümer

3 Vertreter der Stadt Wetter (Ruhr) bzw. der Politik:

- 2 Vertreter Fachbereich Bauwesen/Fachdienst Stadtentwicklung
- 1 Vertreter Wirtschaftsförderung

Die Vertreter der Vereinigungen von Gewerbetreibenden benennen selbständig die jeweiligen Vertreter für den Verfügungsfondsbeirat. Für jedes ständige Mitglied des Beirats ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Beirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht gezählt). Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Das Citymanagement übernimmt die Koordinierung sowie die Protokollierung der Sitzungen des Verfügungsfondsbeirats. Der Tagungszeitraum des Beirats soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Der Verfügungsfondsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- Verbindliche Festlegung von Zielen und Maßnahmen für Projekte und Aktionen innerhalb des Verfügungsfonds in der Innenstadt von Alt-Wetter im Rahmen des För-

- derprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.
- verbindliche Festlegung einer Priorität von Maßnahmen, Aktionen und Projekten innerhalb des Verfügungsfonds in der Innenstadt von Alt-Wetter sowie Erstellung einer Jahresplanung.
- Bei Bedarf Entscheidung über evtl. Mittelumschichtungen innerhalb des Verfügungsfonds im Rahmen der Grenzen der Bewilligung öffentlicher Fördermittel.
- Einwerbung weiterer Sponsorengelder, Spenden, Beiträge etc.
- Kooperation mit der Fachverwaltung und der Politik mit dem Ziel einer von allen Partnern getragenen Aufwertung und Belebung der Innenstadt von Alt-Wetter.
- Entscheidungen über die Binnenorganisation des Verfügungsfondsbeirats.

8. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig mit Hilfe des als Anlage 2 angehängten Antragsformulars gestellt werden. Prioritär werden die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommenen Anträge bearbeitet. Anträge, die in die Jahresplanung aufgenommen werden sollen, müssen im Regelfall spätestens zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein. Eine Antragstellung außerhalb der Jahresplanung ist grundsätzlich möglich. Da über die Mittelvergabe durch den Verfügungsfondsbeirat beraten wird, müssen Anträge, die nicht in die Jahresplanung aufgenommen wurden im Regelfall mindestens drei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem halbjährlichen Rhythmus getroffen werden.

9. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Programmgebiet:* Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Programmgebiets „Untere Kaiserstraße / Königstraße und angrenzende Bereiche“ liegen/durchgeführt werden (siehe Anlage 1)
- *Übereinstimmung mit Entwicklungszielen:* Die Maßnahme muss mit den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Innenstadt Alt-Wetter - Kaiserstraße / Königstraße und angrenzende Bereiche“ übereinstimmen und vereinbar sein,
- *Nachhaltige Entwicklung:* Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Programmgebiets bewirken,
- *Imagebildung:* Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt von Alt-Wetter,
- *Einhaltung der Kostengrenzen:* Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

10. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits öffentliche Fördermittel erhalten, wie z. B. Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

11. Verfahren

Der Verfügungsfondsbeirat verteilt die zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördermittel zu Beginn des Jahres auf die entsprechenden Handlungsfelder, damit Maßnahmen bestehend aus einem Bündel von investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Teilmaßnahmen zur Stärkung der Innenstadt entwickelt werden können.

Ein Antrag auf Förderung eines Projektes muss in schriftlicher Form mit Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht, entsprechend der Fristen der Antragstellung (siehe Punkt 8) beim Citymanagement vorliegen. Die Sitzungs-termine des Verfügungsfondsbeirats können beim Citymanagement erfragt werden.

Das Citymanagement prüft in Zusammenarbeit mit der Stadt Wetter (Ruhr) (Fachdienst Stadtentwicklung) zunächst die Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Innenstadt Alt-Wetter - Untere Kaiserstraße/Königstraße und angrenzende Bereiche“. Anschließend entscheidet der Verfügungsfondsbeirat über die Zuschüsse aufgrund der vorliegenden Projektanträge. Dem Antragsteller wird die Gelegenheit gegeben, sein Projekt persönlich dem Beirat zu erläutern.

12. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmen kann der Zuschuss in Abstimmung mit dem Verfügungsfondsbeirat erhöht werden.

Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuschusshöhe bei mindestens 100 € liegt (Bagatellgrenze). Weitere Einnahmen (z. B. durch die Einwerbung weiterer Sponsorengelder) nach Erhalt des Zuwendungsbescheides verringern anteilig die Höhe des Zuschusses aus öffentlichen Fördermitteln.

Die Stadt Wetter (Ruhr) wird entsprechend den Beschlüssen des Verfügungsfondsbeirats schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich keine Ansprüche auf die Bewilligung eines erneuten Antrages gleichen Inhalts ableiten.

13. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z. B. durch das Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Verfügungsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrags ausmachen und die Auftragssumme über 1.500 € (netto) liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Wetter (Ruhr) zu halten, um die Vergabe abzustimmen. Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Wetter (Ruhr) sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

Werden Mittel an Letztempfänger weitergegeben (z. B. als Honorare für selbständige Tätigkeiten), so ist hierüber vom Antragsteller eine schriftliche Vereinbarung mit den Beauftragten (z.B. Honorarvertrag) unter Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften vorzulegen.

Vor Mittelabruf ist eine Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht über das geplante Projekt vorzulegen. Finanzielle Eigenanteile des Projektträgers müssen in dieser Übersicht entsprechend dargestellt werden.

14. Mittelgewährung und Abrechnung

Nach Abschluss des Projektes ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu aktualisieren. Die Abrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Verfügungsfondsbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds geprüft werden.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein kurzer Bericht über die Maßnahme mit mindestens drei Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 500 € (netto)

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 17.03.2016 in Kraft.

16. Ende der Gültigkeit

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet mit dem Ende des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Stadtumbaugebiet „Untere Kaiserstraße/Königstraße und angrenzende Bereiche“.

Anlagen

Anlage 1: Abgrenzung Programmgebiet

Anlage 2: Antragsformular